



AWO Ostwestfalen-Lippe e.V. (Hrsg.)

Wir kennen unsere Rechte!

Kinderrechte in der Kita umsetzen

Vorwort

Kinderrechte gehören in die Kita!

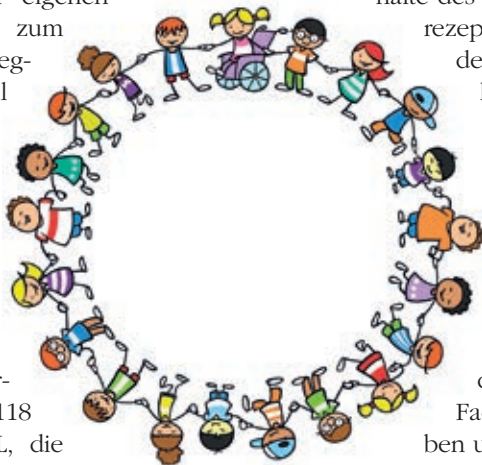
1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen mit ihrer Kinderrechtskonvention grundlegende Rechte für Kinder. Auch Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention inzwischen vollständig ratifiziert und verpflichtet sich damit zu einer uneingeschränkten Umsetzung der Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Dies betrifft selbstverständlich auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch Kindertagesstätten und Krippen.

Der Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Ostwestfalen-Lippe e.V. (OWL) hat in seiner Fachabteilung Tageseinrichtungen für Kinder seit 2013 einen eigenen fachlichen Schwerpunkt zum Thema „Kinderrechte“ integriert und konzeptionell verankert. Als fester inhaltlicher Baustein ist es seither das Ziel, die Kinderrechte konsequent im pädagogischen Kita-Alltag zu wahren und umzusetzen. Ausgangspunkt dieses Sonderheftes sind Erfahrungsberichte aus 118 Kitas der AWO in OWL, die sich auf den Weg gemacht haben und die Kinderrechte sowohl konzeptionell als auch methodisch umsetzen.

Kinderrechte sind ein Querschnittsthema und berühren nahezu alle wichtigen Themen der Elementarpädagogik (Partizipation, Inklusion, vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung, gesunde Ernährung, Spiel u.v.m.). In diesem Sinne stellen die Kinderrechte kein neues Thema dar, sondern fordern vor allem eine Haltung, die die Wichtigkeit der Rechte von Kindern erkennt und betont. Diese Haltung ist zentral für die bewusste und konsequente Umsetzung der Kinderrechte in der Kita und kommt in fast allen Kontexten des pädagogischen Alltags zum Tragen. Bei vielen Praxisbeispielen werden Sie denken: „Das machen

wir doch schon!“ Ja genau! Viele Aspekte einer kindgerechten Pädagogik werden oft ganz selbstverständlich umgesetzt, andere Themen, Abläufe oder Situationen dagegen haben Sie vielleicht selbst noch nicht durch die Brille der Kinderrechte in den Blick genommen.

Dieses Sonderheft hat daher nicht den Anspruch, das Rad neu zu erfinden, sondern vielmehr zu verdeutlichen, wo die Kinderrechte in der pädagogischen Praxis bereits auftauchen und wie sie darüber hinaus bewusst kindgerecht gestaltet werden können. Die Inhalte des Heftes sollen kein Patent-



rezept zur Umsetzung von Kinderrechten in Kitas darstellen. Vielmehr bilden sie einzelne Prozessbausteine ab, mit denen in der Fachabteilung für Kindertageseinrichtungen der AWO in OWL in den vergangenen Jahren erfolgreich gearbeitet wurde. Sie sollen anderen Einrichtungen und Fachkräften Anregungen geben und diese bei der Verwirklichung der Kinderrechte unterstützen. Auch die konkreten Praxisbeispiele aus unterschiedlichen AWO Kitas in OWL zur Umsetzung von zehn Sammelrechten (Kapitel V) stellen kein allgemeingültiges Rezeptwissen dar, sondern sollen vielfältige Impulse für die eigene pädagogische Arbeit liefern.

Wir sprechen hier bewusst von einem Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist, denn die Umsetzung der Kinderrechte ist kein Weg mit einem Ende, sondern aus unserer Sicht ein stetiger Reflexionsprozess.

Wir sprechen hier bewusst von einem Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist, denn die Umsetzung der Kinderrechte ist kein Weg mit einem Ende, sondern aus unserer Sicht ein stetiger Reflexionsprozess.

Elena Bütow und Britta Kaske



Elena Bütow

ist Diplom-Pädagogin und arbeitete in den vergangenen Jahren als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kindheitsforschung an der Universität Bielefeld und der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Zurzeit ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der AWO OWL e.V. in der Abteilung für Kindertageseinrichtungen tätig und koordiniert u.a. ein Forschungsprojekt zum Thema Inklusion in Kitas.



Britta Kaske

ist Erzieherin und Sozialpädagogin (B.A.). Sie ist bei der AWO OWL e.V. als Teambegleiterin für das Thema Kinderrechte tätig. Sie unterstützt die Teams der AWO-Kitas und -Familienzentren dabei, die Kinderrechte zu wahren und umzusetzen, und gibt Fortbildungen zum Thema. Zudem berät sie als insoweit erfahrene Fachkraft zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie zum Thema Hochbegabung.

Inhalt

I. Kinderrechte – eine Einführung	3
1. Aktualität der Kinderrechte	3
2. Der lange Weg zur UN-Kinderrechtskonvention	4
3. Rechte von Kindern: Schutz, Förderung & Beteiligung	5
4. Kinderrechte in der Kita	6
II. Das Kind im Zentrum	8
1. Das Bild vom Kind im Wandel	8
2. Kinder als Subjekte mit eigenen Rechten	9
3. Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen	10
III. Kinderrechte und die Rolle der pädagogischen Fachkräfte	12
1. Reflexion der eigenen Rolle und Haltung	12
2. Beobachten, begleiten, Impulse geben	15
3. Das Team als Rahmengeber	18
4. Gemeinsam mit den Eltern!	21
IV. Kindern eine Stimme geben	24
1. Sich beteiligen, mitbestimmen und -gestalten	24
2. Die Perspektive der Kinder	28
V. Kinderrechte in der Praxis	32
1. Recht auf Privatsphäre, Identität und Würde	32
2. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht	35
3. Recht auf elterliche Fürsorge	36
4. Recht auf Gesundheit und Versorgung	38
5. Recht auf Information, Mitbestimmung und Beteiligung	40
6. Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung	43
7. Recht auf Bildung und Förderung	45
8. Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdung	47
9. Recht auf besondere Fürsorge, Förderung und Betreuung bei Behinderung	49
10. Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung	51
Schlusswort	54
Dank	54
Links	54
Literatur	55
Impressum	55
Überblick über die Kinderrechte	56



Gleiche Rechte für alle Kinder



Kinderrechte – eine Einführung

1. Aktualität der Kinderrechte

Gerade in Zeiten, in denen Kinder aktuell weltweit von Kriegen und militärischen Unruhen betroffen sind, rückt das Recht auf Leben und Schutz wieder stark ins Zentrum der öffentlichen Diskussion. Die UN-Kinderrechte – seit 1989 ratifiziert – sind aktueller denn je und haben auch in Deutschland nicht an Bedeutung verloren. Nach wie vor wächst fast jedes fünfte Kind in Deutschland unter Armutbedingungen auf. Dies führt zu Man-

gel und Verzicht und zu ungleichen Bildungschancen. Kinder, die unter Armutbedingungen aufwachsen, erleben häufig eingeschränkte Freizeitmöglichkeiten, wachsen sozial isolierter auf und leben oft ungesünder. Sie entwickeln ein geringeres Selbstvertrauen als andere Kinder, erleben deutlich weniger Partizipation und haben nicht die gleichen Möglichkeiten, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen.



Die Kinder in ihren Sprachen willkommen heißen

Generell sind die Teilhabemöglichkeiten von Kindern in vielen gesellschaftlichen Bereichen begrenzt; ihre Meinung wird nur selten wahrgenommen oder gar bei Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Auch in einem privilegierten Land wie Deutschland ist die Mängelliste lang. Die konsequente Umsetzung der Kinderrechte auf allen gesellschaftlichen Ebenen muss die Chancengleichheit aller Kinder zum Ziel haben – und hat daher an Aktualität nicht verloren.

2. Der lange Weg zur UN-Kinderrechtskonvention

Mit der Gründung der „Save the Children International Union“ und dem Leitbild dieser Organisation leistete die britische Grundschullehrerin Eglantyne Jebb Pionierarbeit für die Kinderrechtsbewegung. Sie entwarf aufgrund der schrecklichen Lebenssituation von Kindern nach dem Ersten Weltkrieg die „Children’s Charter“, in der sie erste Rechte für Kinder formulierte. 1924 wurde diese Charta von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als „Genfer Er-

klärung“ bekannt. Diese Erklärung hatte jedoch keine Rechtsgültigkeit. Mit der Auflösung des Völkerbundes 1946 verlor sie ihre Grundlage.

Nach dem Zweiten Weltkrieg dominierte die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, die Debatte um die Kinderrechte. Erst am 20. November 1959 wurde die „Deklaration über die Rechte des Kindes“ von der Generalversammlung der Vereinten Nationen wieder aufgenommen und verabschiedet. Seither gilt der 20. November als Tag der Kinderrechte. Mit dieser Erklärung wurden Kinder erstmals als Träger eigener Rechte benannt, sie war jedoch kaum verbindlicher als die von 1924.

Anfang der 1970er-Jahre rückten die Bedürfnisse der Kinder erneut ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und anlässlich des 20. Jahrestages der Verabschiedung der „Deklaration über die Rechte des Kindes“ rief die UNO-Generalversammlung 1979 das Jahr des Kindes aus. 1980 reichte Polen einen Entwurf für eine Kinderrechtskonvention ein, die später als Arbeitsgrundlage für die endgültige Konvention über die Rechte des Kindes dienen sollte.

Erst am 20. November 1989 wurde schließlich das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – die „UN-Kinderrechtskonvention“ – von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen; sie trat im September 1990 in Kraft. Die Kinderrechtskonvention sollte ein Mittel sein, das alle Staaten verpflichtet, sich aktiv für die Rechte von Kindern einzusetzen. Inzwischen haben weltweit alle Staaten das Übereinkommen unterzeichnet und alle – mit Ausnahme der USA – haben es für verbindlich erklärt.

2002 und 2014 wurde die UN-Kinderrechtskonvention durch drei Zusatzprotokolle ergänzt. Darin geht es um den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, das Verbot von Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie. (Zur Geschichte der Kinderrechte in Deutschland vgl. ausführlich Liebel 2013, S. 30 ff.)

3. Rechte von Kindern: Schutz, Förderung & Beteiligung

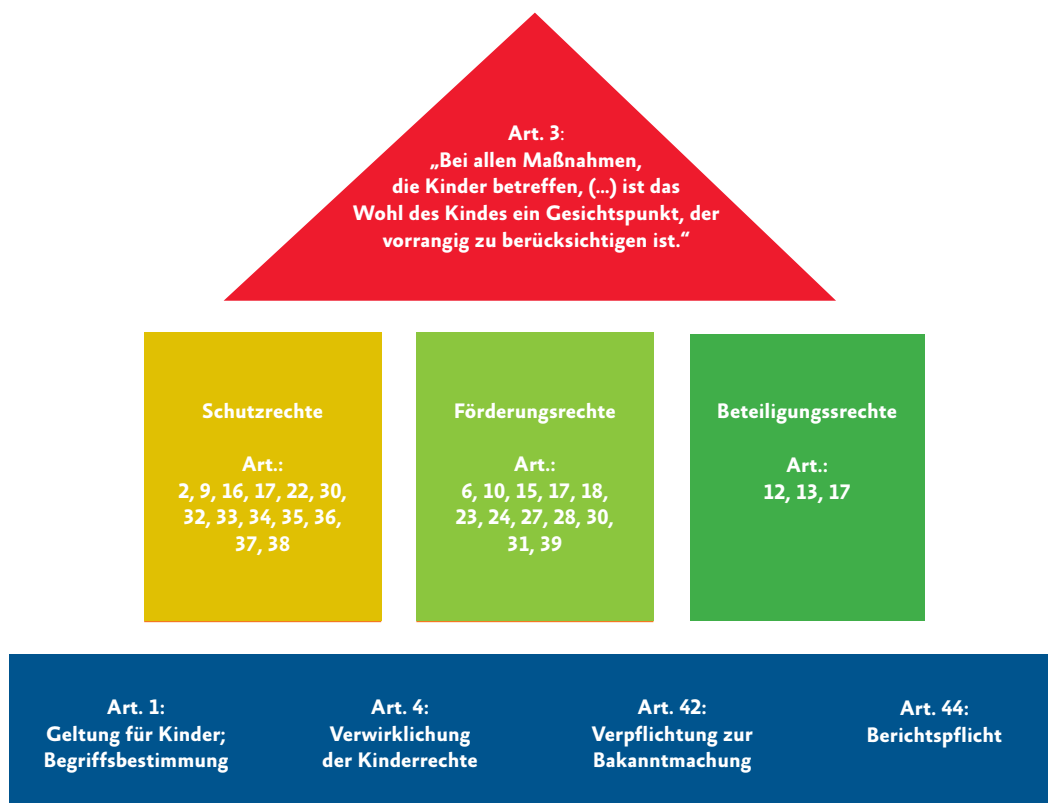
Warum benötigen Kinder ein eigenständiges Rechtsinstrument neben den bereits bestehenden Menschenrechten? Entscheidend hierfür ist die Tatsache, dass Kinder sich erst noch entwickeln. Kinder als Heranwachsende zu betrachten, ist auch das grundlegende Prinzip der Kinderrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention begreift Kinder auf der einen Seite als Heranwachsende, die noch einen besonderen Schutz und Förderung benötigen, und auf der anderen Seite als selbstbestimmte Akteure, die eine eigene Stimme haben und vor allem eigene Rechte besitzen. Neben der Gleichberechtigung gegenüber den Erwachsenen berücksichtigt die Konvention die besonderen Bedürfnisse von Kindern und markiert damit auch die Verschiedenheit von Erwachsenen und Kindern. Dieses Verhältnis gilt es in der Umsetzung der Kinderrechte immer wieder zu berücksichtigen. Alle Artikel der Kinderrechtskonvention beschreiben daher ein Verhältnis

zwischen Kindern, Erwachsenen und dem Staat: das Recht der Kinder auf der einen Seite und die Pflicht der Erwachsenen und des Staates, dafür zu sorgen, dass diese Rechte eingehalten und umgesetzt werden, auf der anderen Seite (vgl. Kerber-Ganse 2011, S. 14 ff.).

In insgesamt 54 Artikeln werden die konkreten Rechte der Kinder in verschiedenen Lebenssituationen und Kontexten beschrieben. Vier sogenannte allgemeine Prinzipien werden vom UN-Ausschuss dabei als besonders wichtig hervorgehoben und sind bei der Umsetzung aller Kinderrechte von besonderer Bedeutung:

- **Artikel 2:** Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- **Artikel 3:** Recht auf Vorrang des Kindeswohls
- **Artikel 6:** Recht auf Leben und Entwicklung
- **Artikel 12:** Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswillens (vgl. ebd., S. 20)

Das Gebäude der Kinderrechte



Quelle: Gebäude der Kinderrechte – National Coalition 2006